

Nr.: 10/2023
auszuhängen am: 27.03.2023
abzunehmen am: 06.04.2023

Gebührensatzung für Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Lage vom 23.03.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666, SGV NRW S.2023) in der aktuellen Fassung i.V.m. den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), in der aktuellen Fassung sowie § 2 Nummer 3 der Satzung über die Benutzung der Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Lage vom 08.09.2022 hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung vom 23.03.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Präambel

Die Behebung von Obdachlosigkeit sowie die Unterbringung von verschiedenen Personengruppen gehören zu den kommunalen Pflichtaufgaben in Ausübung verschiedener gesetzlicher Vorschriften. Die Stadt Lage hat zu diesem Zwecke die Satzung über die Benutzung der Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Lage vom 8. September 2022 (Benutzungssatzung) erlassen. Gemäß § 2 Nummer 3 der Benutzungssatzung zahlen die berechtigten Personen für die Benutzung der Unterkunft eine Benutzergebühr, die durch diese Satzung geregelt wird.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der in § 1 Nummer 4 Benutzungssatzung definierten Unterkünfte werden von den zur Unterbringung berechtigten Personen (vgl. § 1 Nummer 1 Benutzungssatzung) Gebühren auf Grundlage dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer (Benutzer) der Unterkünfte. Mehrere Benutzer, denen Räume zur gemeinsamen Nutzung überlassen sind, haften als Gesamtschuldner; werden aber nur anteilig in Höhe des auf sie entfallenden Nutzungsanteils herangezogen, wenn sie nicht verheiratet, verwandt oder verschwägert sind. Gebührensschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld der Stadt Lage gegenüber schriftlich übernehmen.
2. Benutzer, die dem Personenkreis der §§ 1, 1a, 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie verfügen über Einkommen oder anrechenbares Vermögen.
3. Die Befreiung nach Nummer 2 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) endet oder Einkommen oder anrechenbares Vermögen vorliegt.
4. Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, wird eine Gebühr rückwirkend ab dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind.

§ 3 Gebührenberechnung

1. Die Benutzungsgebühren werden für einen Kalendermonat erhoben.
2. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

§ 4 Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte

1. Grundlage der Gebührenberechnung sind die im Sinne von § 6 KAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Sie umfassen insbesondere Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, Personal-, Bewirtschaftungs- und Betriebskosten. Die Benutzungsgebühr wird grundsätzlich je qm Nutzungsfläche (Wohnfläche sowie anteilige Gemeinschaftsflächen) unter Berücksichtigung der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. 1 S. 2346) für die jeweilige Unterkunft ermittelt. Bei „ad hoc-Unterkünften“ im Sinne von § 1 Nummer 4 Satz 2 Benutzungssatzung kann hiervon in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.
2. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
3. Die Benutzungsgebühren können regelmäßig durch Änderung des Gebührenverzeichnisses angepasst werden, insbesondere wenn die ansatzfähigen Kosten sich verändern. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Anpassung vorzunehmen. Eine Überprüfung soll mindestens einmal im Jahr, in der Regel nach erfolgter Nebenkostenabrechnung, durchgeführt werden. Die Benutzer sind über geänderte Benutzungsgebühren unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit, Einzahlung

1. Die Benutzungsgebühren nach § 4 entstehen mit Aufnahme in der Unterkunft durch die Stadt Lage. Die Gebührenpflicht endet mit dem tatsächlichen Auszug, selbst wenn dieser erst nach der Beendigung bzw. nach Erlöschen des Nutzungsverhältnisses erfolgt.
2. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Gebühren werden monatlich im Voraus fällig und sind spätestens am dritten Werktag des Monats auf eines der Konten der Stadt Lage unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens zu überweisen.
3. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung die Gebühren für den Monat vollständig zu entrichten.

§ 6 Schlüsselkaution

Für ausgegebene Schlüssel wird eine Schlüsselkaution in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Die Kaution ist zu Beginn des Nutzungsverhältnisses bei der Stadt zu hinterlegen.

§ 7 Zahlungserleichterung / Zahlungsrückstände

1. Stundung, Erlass, Aufrechnung sowie die Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO) soweit diese nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) für

anwendbar erklärt ist.

2. Ansprüche auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung liegenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf den Tag ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 13.09.2022 in Kraft und ersetzt die „Gebührensatzung für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler bzw. Asylbewerber, Asylanten und geduldete Ausländer“ vom 16.06.1994.

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Lage vom 23.03.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Lage vom 23.03.2023 wird auf der Internetseite der Stadt Lage

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen

zugänglich gemacht.

Lage, den 23.03.2023

Stadt Lage

Matthias Kalkreuter
Bürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis der Stadt Lage zur Gebührensatzung für Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Lage vom 23.03.2023

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach § 4 Nummer 2 der Gebührensatzung für Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Lage (Gebührensatzung). Die Stadt Lage betreibt aktuell nach § 1 Nummer 4 Satz 1 Satzung über die Benutzung der Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Lage vom 8. September 2022 (Benutzungssatzung) folgende Einrichtungen als Unterkünfte, für die die hier ausgewiesene Gebühr erhoben wird:

1.	Unterkunft „Bredestr. 1 (Haus 1)“ Benutzungsgebühr , inkl. Betriebskosten	je Person	(monatlich) 291 €
2.	Unterkunft „Heinrich-Hansen-Haus“ Benutzungsgebühr , inkl. Betriebskosten	je Person	(monatlich) 831 €

Bei „ad hoc-Unterkünften“ im Sinne von § 1 Nummer 4 Satz 2 Benutzungssatzung wird die Gebühr gesondert festgestellt. Das Gebührenverzeichnis wird entsprechend angepasst (vgl. § 4 Nummer 3 Gebührensatzung).

Dieses Gebührenverzeichnis gilt ab Inkrafttreten der Gebührensatzung.